Vier Hinweise/Fragen für den Eigenantragssteller bei einem Regelinsolvenzverfahren

Antragsrecht / wer ist antragsberechtigt ?

Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, dass ein Insolvenzgrund vorliegt, je nach Rechtsform sind Eröffnungsgründe:

- a) die drohende Zahlungsunfähigkeit
- b) die bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit und
- c) die Überschuldung (§§ 16 bis 19 InsO).

Antragsberechtigt sind

- bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH oder Verein) jeder gesetzliche Vertreter (Geschäftsführer, Vorstandsmitglied),
- bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG oder KG) jeder persönlich haftende Ge sellschafter einzeln , auch wenn er sonst nur gemeinsam mit anderen Personen vertretungsbefugt ist (§ 15 InsO).

Etwas anderes gilt nur beim Eigenantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit. Diesen Antrag kann nur stellen, wenn er auch einzeln vertretungsbefugt ist (§ 18 InsO).

In allen Fällen, in denen einer von mehreren gesetzlichen Vertretern allein den Antrag stellt, ist bei Antragstellung der Eröffnungsgrund glaubhaft zu machen (§ 15 InsO). Dies kann durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen.

Vollständige Auskunft über Finanz- und Vermögensverhältnisse/ welche Auskünfte muß ich wem gegenüber erteilen?

Der Schuldner ist als Antragssteller verpflichtet, aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, die dem Gericht ein möglichst genaues und zutreffendes Bild der gegenwärtigen Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens vermitteln. Erforderlich ist eine geordnete und vollständige Übersicht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie detaillierte Angaben der Kreditoren und der Debitoren. Sämtliche Vermögensgegenstände sind unter Angabe ihres Verkehrswertes einzeln aufzuführen. Uneinbringliche oder zweifelhafte Aktiva sind kenntlich zu machen und mit ihrem wahrscheinlichen Liquidationswert anzusetzen. Gegenstände, an denen Rechte Dritter bestehen können (aufgrund eines Pfandrechts, wegen einer Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung ua.) müssen genau bezeichnet und der Sicherungsnehmer benannt werden.

Für die Angaben zur Vermögens- und Finanzlage verwenden die Insolvenzgericht üblicherweise Fragebögen. Wir haben den Fragebogen des Insolvenzgerichts Dresden als Online- oder Offlineformular erstellt, vgl. www.lnsoinfo.de- Schuldner.

Bezüglich der geschäftliche Entwicklung des Unternehmens ist eine Chronologie zu fertigen bei der auch die Ursachen und der Zeitpunkt der Krise anzugeben sind.

Mitwirkungspflichten / welche Pflichten haben ich- was passiert wenn ich nicht mitwirke ?

Der Schuldner oder die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Insolvenzgericht über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Dies gilt besonders für solche Umstände, die zur Feststellung und vorläufigen Sicherung der Masse und für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erforderlich sind. Auch sind Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen (§§ 20, 97 InsO).

Meist setzten die Insolvenzgerichte zur Aufklärung der Verhältnisse einen Sachverständigen oder zur Sicherung der Masse einen vorläufigen Insolvenzverwalter –meist einen Rechtsanwalt/in ein. Diese Rechtsanwälte /innen haben zu überprüfen, ob ein Insolvenzgrund vorliegt, Fortführungsmöglichkeiten bestehen und ob die Kosten der Insolvenzverfahrens aus der Masse gedeckt werden können. Sie benötigen hierzu Ihre Erläuterungen und alle relevanten schriftliche Unterlagen.

Auch gegenüber diesen Beauftragten besteht eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht. Sämtliche Buchführungsunterlagen und sonstige Geschäftspapiere, etwa Verträge und Gesellschafterbeschlüsse sind herauszusuchen und zu übergeben. Bitte bereiten Sie diese Unterlagen schnellstmöglich vor ! Befinden sich diese Unterlagen nicht in Ihrem Besitz, so müssen sie notfalls beschäftt werden. Steuerberater haben kein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der vom Schuldner übergebenen Geschäftsunterlagen. Der Schuldner und deren gesetzliche Vertreter haben sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen (§ 97 InsO), persönlich zu erscheinen und den Sachverhalt zu erläutern. Wer entgegen diesen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten Vermögensbestandteile, die im Falle der Verfahrenseröffnung zur Insolvenzmasse gehören, verheimlicht oder beiseite schafft, macht sich wegen Bankrotts strafbar (§ 283 StGB). Bei Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten kann das Insolvenzgericht die zwangsweise Vorführung des Schuldners oder ihrer gesetzlichen Vertreter anordnen und sie notfalls in Haft nehmen (§§ 20, 98 InsO).

Insolvenzplan:

was kann ich machen, um eine Sanierung zu unterstützen?

Um das Unternehmen mit Hilfe eines Insolvenzplans zu sanieren, sollten bereits im Antrag die Fortführungschancen und die Grundzüge eines Insolvenzplans mit Finanz- und Liquiditätsplan dargestellt werden. Mit der Ausarbeitung der Einzelheiten sollten Fachanwälte, Wirtschaftsprüfer und Diplomkaufleute beauftragt werden.